



Bern, 1. Dezember 2020

# Übersicht

## über die Kompetenzabgrenzungen zwischen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) und anderen Bundesstellen

### Überarbeitung des Schnittstellenberichts zuhanden der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom 9. September 2015<sup>1</sup>

#### Betroffene und konsultierte<sup>2</sup> Partner- und Strukturämter sowie weitere Organisationen

- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Bundesamt für Energie (BFE)
- Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- Schweizerisches Heilmittelinstitut (SWISSMEDIC)
- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), ComCom und PostCom
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
- Schweizerische Nationalbank (SNB)

---

<sup>1</sup> Die aktuelle Überarbeitung bezweckt vor allem die Anpassung an das am 1. Juni 2017 in Kraft getretene, vollständig revidierte LVG sowie an andere Gesetzesänderungen, die seit 2015 erfolgt sind und berücksichtigt erste Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie. Der Fokus liegt weiterhin auf einer rein rechtlichen Betrachtungsweise.

<sup>2</sup> Die Konsultation dauerte vom 1. bis zum 30. Oktober 2020.

# Grundversorgungsbereiche

## Fachbereich Ernährung

### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

### Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BLW

### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Massnahmen des Fachbereichs Ernährung werden nur ergriffen, wenn die Ernährungswirtschaft ihre Versorgungsaufgaben nicht mehr wahrnehmen kann (Subsidiaritätsprinzip).</p> <p>In normalen Zeit liegt das Schwergewicht der Massnahmen bei der Vorratshaltung (Pflichtlager).</p> <p>Massnahmen gegen kurzfristige Mangel- oder Notlagen wie namentlich Freigabe von Pflichtlagern, Rationierung oder Kontingentierung sind bereits heute vorzubereiten, jedoch erst zu treffen, wenn keine andere Möglichkeit mehr zur Behebung der Mangellage besteht. Sie bleiben nur so lange in Kraft, als es die Lage zwingend erfordert.</p> <p>Die Grundsätze der Angemessenheit und der Zweckmässigkeit sind dabei stets zu beachten</p>	<p>Der Bund hat dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft mit einer nachhaltigen und auf den Markt ausgerichteten Produktion u.a. in der Lage ist, einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung zu leisten.</p> <p>Er schafft günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse und fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen der Landwirtschaft mit Direktzahlungen.</p> <p>Wichtige Instrumente im Bereich der Produktions- und Absatzförderung sind Einfuhrzölle sowie Zulagen und Beiträge.</p> <p>Versorgungssicherheitsbeiträge tragen dazu bei, dass die Produktionskapazität (Boden, Knowhow, Kapital) zur sicheren Versorgung der Bevölkerung im Fall von mittel- und langfristigen Versorgungsengpässen erhalten bleibt.</p>		<p>Sowohl Artikel 104 (Landwirtschaft) und 104a (Ernährungssicherheit) als auch Artikel 102 (Landesversorgung) der Bundesverfassung haben die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zum Ziel, jedoch mit unterschiedlichem Zeithorizont. Die Landwirtschaftspolitik legt insbesondere mit strukturpolitischen Massnahmen (z.B. Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz oder Direktzahlungen) die Rahmenbedingungen für eine mittel- und langfristig sichere Versorgung der Bevölkerung fest, während die Landesversorgung die Überwindung kurzfristiger Mangel- oder Notlagen zum Ziel hat.</p> <p>Der Direktor des BLW ist gleichzeitig auch Chef des Fachbereichs Ernährung (Milizorganisation). Eine enge und effiziente Zusammenarbeit sowie die Koordination von Massnahmen zwischen BWL und BLW sind dadurch jederzeit gewährleistet. Durch die Unterstellung unter die Führung des Delegierten können potentielle Interessenkollisionen zwischen den beiden Funktionen vermieden werden. Diese enge Vernetzung hat sich v.a. auch während der Corona-Pandemie in der Praxis sehr bewährt.</p>
---	--	--	---

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)</i>
<p><b>Art. 1</b> Gegenstand und Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.</p> <p><b>Art. 3</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.</p> <p><b>Art. 4</b> Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel;</li><li>b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;</li><li>c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs;</li><li>d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.</li></ul> <p><sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Transport und Logistik;</li><li>b. Information und Kommunikation;</li><li>c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie;</li><li>d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs;</li><li>e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.</li></ul> <p><sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.</p>	<p><b>Art. 1</b> Zweck</p> <p>Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;</li><li>b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;</li><li>c. Pflege der Kulturlandschaft;</li><li>d. dezentralen Besiedelung des Landes;</li><li>e. Gewährleistung des Tierwohls.</li></ul> <p><b>Art. 7</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Der Bund setzt die Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse so fest, dass die Landwirtschaft nachhaltig und kostengünstig produzieren sowie aus dem Verkauf der Produkte einen möglichst hohen Markterlös erzielen kann.</p> <p><sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die Erfordernisse der Produktesicherheit, des Konsumentenschutzes und der Landesversorgung.</p> <p><b>Art. 17</b> Einfuhrzölle</p> <p>Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen.</p> <p><b>Art. 54</b> Beiträge für einzelne Kulturen</p> <p><sup>1</sup> Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten, um:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Produktionskapazität und die Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung zu erhalten;</li><li>b. eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p> <p><b>Art. 70</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktzahlungen umfassen:</p>

**Art. 31** Vorschriften über lebenswichtige Güter

<sup>1</sup> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Beschaffung, Zuteilung, Verwendung und den Verbrauch;
- b. die Einschränkung des Angebots;
- c. die Verarbeitung und die Anpassung der Produktion;
- d. die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Rohstoffen;
- e. die Verstärkung der Lagerhaltung;
- f. die Freigabe von Pflichtlagern und anderen Vorräten;
- g. die Lieferpflicht;
- h. die Förderung von Importen;
- i. die Beschränkung von Ausfuhren.

<sup>3</sup> Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.

- a. Kulturlandschaftsbeiträge;
- b. Versorgungssicherheitsbeiträge;
- c. Biodiversitätsbeiträge;
- d. Landschaftsqualitätsbeiträge;
- e. Produktionssystembeiträge;
- f. Ressourceneffizienzbeiträge;
- g. Übergangsbeiträge.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse.

**Art. 72** Versorgungssicherheitsbeiträge

<sup>1</sup> Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

- a. einen Basisbeitrag je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;
- b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;
- c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.

<sup>2</sup> Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz an raufutterverzehrenden Nutztieren fest. Er kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss, und für Biodiversitätsförderflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen.

<sup>3</sup> Versorgungssicherheitsbeiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.

## Fachbereich Energie

### Grundlagen

#### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

#### Energiegesetz (SR 730.0)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BFE

#### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Die Landesversorgungsgesetzgebung erlaubt es dem Fachbereich Energie nicht, langfristig wirksame energiepolitische Massnahmen zu treffen, welche auf eine Verbesserung der bestehenden Energieangebots- und Verbrauchsstrukturen abzielen. Anzustreben ist indessen eine möglichst wirksame Koordination bei der Verwirklichung der energiepolitischen und der versorgungspolitischen Anliegen des Bundes. Massnahmen des Fachbereichs Energie werden nur ergriffen, wenn die Wirtschaft ihre Versorgungsaufgaben nicht mehr wahrnehmen kann (Subsidiaritätsprinzip).</p> <p>Auch im Fachbereich Energie liegt in normalen Zeiten das Schwergewicht der Massnahmen bei der Vorratshaltung (Pflichtlager). Massnahmen gegen kurzfristige Mangel- oder Notlagen wie namentlich Freigabe von Pflichtlagern oder Bewirtschaftung von Energieträgern sind bereits heute vorzubereiten, jedoch erst zu treffen, wenn keine andere Möglichkeit mehr zur Behebung der Mangellage besteht. Sie bleiben nur so lange in Kraft, als es die Lage zwingend erfordert.</p>	<p>Das Energiegesetz sorgt mit allgemeinen Grundsätzen und geeigneten energiepolitischen Massnahmen für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung.</p> <p>Das BFE erarbeitet die nötigen Grundlagen und macht entsprechende Vorschläge zur Schaffung von geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen</p>		<p>Schnittstellen zwischen dem BWL und dem BFE bestehen auf dem Gebiet der Energiegesetzgebung im Allgemeinen nur sektoriell, so insbesondere bei der Elektrizität (siehe unten).</p> <p>Zu den primär strukturellen Fragen der schweizerischen Energiepolitik hat sich das BWL aus verfassungsmässigen Gründen nicht zu äussern.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem BFE ist somit rechtlich und administrativ eindeutig bestimmt und verursacht daher keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder gar finanzieller Natur.</p> <p>In Bezug auf die Koordination der energie- bzw. versorgungspolitischen Aufgaben des Bundes erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit innerhalb der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher auch Mitarbeiter des BFE angehören.</p>
---	--	--	---

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Energiegesetz (SR 730.0)</i>
<p><b>Art. 1</b> Gegenstand und Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.</p> <p><b>Art. 3</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.</p> <p><b>Art. 4</b> Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel;</li><li>b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;</li><li>c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs;</li><li>d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.</li></ul> <p><sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Transport und Logistik;</li><li>b. Information und Kommunikation;</li><li>c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie;</li><li>d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs;</li><li>e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.</li></ul> <p><sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.</p>	<p><b>Art. 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.</p> <p><sup>2</sup> Es bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;</li><li>b. die sparsame und effiziente Energienutzung;</li><li>c. den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere einheimischer erneuerbarer Energien, gründet.</li></ul> <p><b>Art. 6</b> Begriff und Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung und Speicherung, Bereitstellung, Transport, Übertragung sowie Verteilung von Energieträgern und Energie bis zur Endverbraucherin und zum Endverbraucher, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann.</p> <p><b>Art. 7</b> Leitlinien</p> <p><sup>1</sup> Eine sichere Energieversorgung umfasst die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichend Energie, ein breit gefächertes Angebot sowie technisch sichere und leistungsfähige Versorgungs- und Speichersysteme. Zu einer sicheren Energieversorgung gehört auch der Schutz der kritischen Infrastrukturen einschliesslich der zugehörigen Informations- und Kommunikationstechnik.</p> <p><sup>2</sup> Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht auf den Marktregeln, der Integration in den europäischen Energiemarkt, der Kostenwahrheit, auf internationaler Konkurrenzfähigkeit und auf einer international koordinierten Politik im Energiebereich.</p> <p><sup>3</sup> Eine umweltverträgliche Energieversorgung bedeutet den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere der Wasserkraft, und hat das Ziel, die schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt möglichst gering zu halten.</p>

**Art. 31** Vorschriften über lebenswichtige Güter

<sup>1</sup> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Beschaffung, Zuteilung, Verwendung und den Verbrauch;
- b. die Einschränkung des Angebots;
- c. die Verarbeitung und die Anpassung der Produktion;
- d. die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Rohstoffen;
- e. die Verstärkung der Lagerhaltung;
- f. die Freigabe von Pflichtlagern und anderen Vorräten;
- g. die Lieferpflicht;
- h. die Förderung von Importen;
- i. die Beschränkung von Ausfuhren.

<sup>3</sup> Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.

**Art. 8** Sicherung der Energieversorgung

<sup>1</sup> Zeichnet sich ab, dass die Energieversorgung der Schweiz längerfristig nicht genügend gesichert ist, so schaffen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtzeitig die Voraussetzungen, damit Produktions-, Netz- und Speicherkapazitäten bereitgestellt werden können.

<sup>2</sup> Bund und Kantone arbeiten mit der Energiewirtschaft zusammen und stellen sicher, dass die Abläufe effizient sind und die Verfahren rasch durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Soweit unter den jeweiligen Umständen möglich, achten Bund und Kantone darauf, dass bei ihren Planungen, Bauten, Einrichtungen und Anlagen sowie bei der Finanzierung von Vorhaben diejenigen Erzeugungstechnologien bevorzugt werden, die wirtschaftlich, möglichst umweltverträglich und für den betreffenden Standort geeignet sind.

<sup>4</sup> Sofern nötig, stellt der Bund die Zusammenarbeit mit dem Ausland sicher.

## Fachbereich Energie

### Elektrizität

#### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

#### Stromversorgungsgesetz (SR 734.7)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BFE und der EICom

#### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Betreffend Sicherheit der Versorgung mit Elektrizität stehen das Landesversorgungs- und das Stromversorgungsgesetz in einem komplementären Verhältnis zueinander. Beide Gesetze sehen Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vor, jedoch mit unterschiedlichem Zeithorizont und mit unterschiedlicher Zielsetzung.</p> <p>Dies entspricht der verfassungsmässigen Ordnung, nach der die Energiepolitik die Rahmenbedingungen für eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung mit elektrischer Energie setzt, während die Landesversorgung die Überwindung schwerer Mangel- oder Notlagen zum Ziel hat.</p> <p>Der Fachbereich Energie ist verantwortlich für Massnahmen vorübergehender Natur, die zur Bewältigung von Mangellagen ausgerichtet sind. Im Vordergrund steht eine Reduktion des Stromverbrauchs zur Stabilisierung der Versorgungssituation mit Verbrauchseinschränkungen und der Kontingentierung von Strom.</p> <p>So wird etwa bei einem sich kurzfristig abzeichnenden oder bereits entstandene Stromdefizit das noch vorhandene Stromvolumen nach volkswirtschaftlichen Prioritäten geordnet verteilt, so dass lebenswichtige Be-</p>	<p>Massnahmen zur Versorgungssicherheit im Sinne des Stromversorgungsgesetzes sind grösstenteils auf mittlere und lange Sicht ausgerichtet (strukturelle Massnahmen) oder aber betreffen kurzfristige Engpässe und dergleichen, die nicht mit schweren Mangellagen in Zusammenhang stehen.</p> <p>Die Massnahmen sollen den Endverbrauchern eine technisch zuverlässige und mengenmässig ausreichende Stromversorgung sichern. In diesem Bereich obliegen den Energieversorgungsunternehmen und der EICom als Regulatorin zentrale Aufgaben.</p> <p>Die EICom unterbreitet dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen für den Fall, dass sich mittel- oder langfristige eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit abzeichnet.</p>		<p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem BFE bzw. der EICom ist rechtlich und administrativ eindeutig bestimmt und führt im Vollzug zu keinen Reibungsverlusten oder gar Doppelspurigkeiten. In einzelnen Themenbereichen bedarf es indes noch weiterer Abklärungen, so z.B. bezüglich der Anwendung bestimmter Vorschriften des Stromversorgungsgesetzes im Bewirtschaftungsfall.</p> <p>So ist dem Übergang vom «Normalzustand» zu Massnahmen bei einer schweren Mangellage (vgl. auch Art. 3 VOEW) ein besonderes Augenmerk zu widmen.</p> <p>Mögliche Konflikte zwischen den geplanten Bundesratsverordnungen im Fall einer schweren Mangellage und dem StromVG, inkl. allfälliger Aufgaben der EICom bedürfen noch der Klärung.</p> <p>Im Weiteren besteht namentlich ein Regelungsbedarf bzgl. der zentralen Erhebung und –verarbeitung wichtiger Daten für mehrere Behörden, u.a. im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit und der Entscheidungsgrundlage für die Einführung von WL-Massnahmen (inkl. Anrechenbarkeit von Kosten).</p> <p>Schliesslich muss die Frage der evtl. Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen des StromVG geprüft werden (vgl. Art. 34 Abs. 1 LVG).</p> <p>In Bezug auf die Koordination der energie- bzw. versorgungspolitischen Aufgaben des Bundes erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit innerhalb der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landes-</p>
---	--	--	--

<p>triebe und Funktionen aufrecht erhalten bleiben und die privaten Konsumenten im Rahmen des Möglichen versorgt werden.</p>			<p>versorgung, welcher auch Mitarbeiter des BFE angehören (die EICom ist in der Miliz-Kaderorganisation der WL bis heute nicht vertreten).</p> <p>Auf Direktionsebene besteht ein regelmässiger und fachspezifischer Informationsaustausch.</p>
--	--	--	---

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Stromversorgungsgesetz (SR 734.7)</i>
<p><b>Art. 1</b> Gegenstand und Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.</p> <p><b>Art. 3</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.</p>	<p><b>Art. 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen.</p> <p><sup>2</sup> Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen;</li><li>b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.</li></ul> <p><b>Art. 6</b> Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher</p> <p><sup>1</sup> Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.</p> <p><sup>2</sup> Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.</p> <p><sup>3</sup> Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.</p> <p><sup>4</sup> Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben, nötigenfalls über Tarifanpassungen in den Folgejahren. Für Preisvorteile, die ein Jahr betreffen, das mehr als fünf Jahre zurückliegt, müssen keine solchen Tarifanpassungen mehr vorgenommen werden.</p> <p><sup>5bis</sup> Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Artikel 30 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Absatz 5 nicht miteinrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland abzüglich allfälliger Unterstützungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen.</p>
<p><b>Art. 4</b> Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel;</li><li>b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;</li><li>c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs;</li><li>d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.</li></ul> <p><sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Transport und Logistik;</li><li>b. Information und Kommunikation;</li><li>c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie;</li><li>d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs;</li><li>e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.</li></ul> <p><sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.</p>	

### Art. 31 Vorschriften über lebenswichtige Güter

<sup>1</sup> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Beschaffung, Zuteilung, Verwendung und den Verbrauch;
- b. die Einschränkung des Angebots;
- c. die Verarbeitung und die Anpassung der Produktion;
- d. die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Rohstoffen;
- e. die Verstärkung der Lagerhaltung;
- f. die Freigabe von Pflichtlagern und anderen Vorräten;
- g. die Lieferpflicht;
- h. die Förderung von Importen;
- i. die Beschränkung von Ausfuhren.

<sup>3</sup> Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.

<sup>6</sup> Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.

<sup>7</sup> Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016.

### Art. 9 Massnahmen bei Gefährdung der Versorgung

<sup>1</sup> Ist die sichere und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität im Inland trotz der Vorkehrungen der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft mittel- oder langfristig erheblich gefährdet, so kann der Bundesrat unter Einbezug der Kantone und der Organisationen der Wirtschaft Massnahmen treffen zur:

- a. Steigerung der Effizienz der Elektrizitätsverwendung;
- b. Beschaffung von Elektrizität, insbesondere über langfristige Bezugsverträge und den Ausbau der Erzeugungskapazitäten;
- c. Verstärkung und zum Ausbau von Elektrizitätsnetzen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann wettbewerbliche Ausschreibungen für die Steigerung der Effizienz der Elektrizitätsverwendung und die Beschaffung von Elektrizität durchführen.

Er legt in der Ausschreibung die Kriterien fest in Bezug auf die Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit.

<sup>3</sup> Bei der Elektrizitätsbeschaffung und beim Ausbau der Erzeugungskapazitäten haben erneuerbare Energien Vorrang.

<sup>4</sup> Entstehen aus den Ausschreibungen nach Absatz 2 Mehrkosten, so werden diese von der nationalen Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze abgegolten. Die Abgeltung ist zu befristen.

<sup>5</sup> Wird ein Gewinn erwirtschaftet, so müssen allfällige Abgeltungen für Mehrkosten der nationalen Netzgesellschaft ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals muss gewährleistet sein. Die Netzgesellschaft verwendet die Rückerstattungen für:

- a. die Reduktion der Übertragungskosten der Hochspannungsnetze;
- b. die Verstärkung oder den Ausbau der Hochspannungsnetze.

### Art. 22 Aufgaben

<sup>1</sup> Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;
- b. die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife von Amtes wegen. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen;
- c. den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.

<sup>3</sup> Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.

<sup>4</sup> Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9.

<sup>5</sup> Die ElCom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien.

<sup>6</sup> Die ElCom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

## Fachbereich Energie

### Heizöl, Benzin und Diesel

#### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

#### Umweltschutzgesetz (SR 814.01)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BAFU

#### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Der Fachbereich Energie ist verantwortlich für Massnahmen vorübergehender Natur, die zur Bewältigung von Mangellagen ausgerichtet sind.</p> <p>Die geltende Landesversorgungsgesetzgebung erlaubt es dem Fachbereich Energie jedoch nicht, grundsätzliche umweltpolitische Vorgaben zu verändern.</p> <p>Im Rahmen des Ausführungsrechts zum Umweltschutzgesetz ist indessen eine sachgerechte Koordination bei der Umsetzung der umweltpolitischen und der versorgungspolitischen Anliegen des Bundes möglich.</p> <p>Massnahmen gegen kurzfristige Mangel- oder Notlagen wie namentlich die vorübergehende finanzielle Erleichterung des Marktzuganges auch für flüssige Treib- und Brennstoffe, die nicht den Normen der Luftreinhaltung entsprechen, sind bereits heute auf Verordnungsstufe vorzubereiten.</p> <p>Sie bleiben nur so lange in Kraft, als es die Versorgungslage zwingend erfordert.</p>	<p>Auf Basis von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d USG legt die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; Zuständigkeit BAFU) Qualitätsanforderungen an Brenn- und Treibstoffe fest. Dabei handelt es sich sowohl um eine Umweltschutzmassnahme als auch um eine Massnahme, die bzgl. Schwefel und einiger weiterer Parameter die Konformität der flüssigen Brenn- und Treibstoffe mit den einschlägigen Normen für Benzin, Diesel und Heizöle (EN, SN) sicherstellt..</p>		<p>Schnittstellen zwischen dem BWL und dem BAFU bestehen auf dem Gebiet der Umweltschutzgesetzgebung nur im Bereich der Luftreinhaltung.</p> <p>Zur schweizerischen Umweltschutzpolitik hat sich das BWL aus verfassungsmässigen Gründen nicht zu äussern.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem BAFU ist somit rechtlich und administrativ eindeutig bestimmt und verursacht daher keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder gar finanzieller Natur.</p> <p>In Bezug auf die Koordination der umweltschutz- bzw. versorgungspolitischen Aufgaben des Bundes erfolgt – soweit die Holznutzung (Holzenergie) betreffend – eine Zusammenarbeit innerhalb der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher auch zwei Mitarbeitende des BAFU angehören.</p>
---	---	--	---

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Umweltschutzgesetz (SR 814.01)</i>
<p><b>Art. 1</b> Gegenstand und Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.</p> <p><b>Art. 3</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.</p> <p><b>Art. 4</b> Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel;</li><li>b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;</li><li>c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs;</li><li>d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.</li></ul> <p><sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Transport und Logistik;</li><li>b. Information und Kommunikation;</li><li>c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie;</li><li>d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs;</li><li>e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.</li></ul> <p><sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.</p>	<p><b>Art. 35b</b> Schwefelgehalt von Heizöl «Extraleicht»</p> <p><sup>1</sup> Wer Heizöl «Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (% Masse) einführt oder im Inland herstellt oder gewinnt, entrichtet dem Bund eine Lenkungsabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Von der Abgabe befreit ist Heizöl «Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (% Masse), das durch- oder ausgeführt wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Abgabesatz beträgt höchstens 20 Franken je Tonne Heizöl «Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (% Masse) zuzüglich der Teuerung ab Inkrafttreten dieser Bestimmung.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesrat legt den Abgabesatz im Hinblick auf die Luftreinhalteziele fest und berücksichtigt dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Belastung der Umwelt mit Schwefeldioxid;</li><li>b. die Mehrkosten der Herstellung von Heizöl «Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von 0,1 Prozent;</li><li>c. die Bedürfnisse der Landesversorgung.</li></ul> <p><sup>5</sup> Der Ertrag der Abgabe wird einschliesslich Zinsen nach Abzug der Vollzugskosten gleichmässig an die Bevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit der Verteilung beauftragen.</p> <p><b>Art. 35b<sup>bis</sup></b> Schwefelgehalt von Benzin und Dieselöl</p> <p><sup>1</sup> Wer Benzin oder Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent (% Masse) einführt, im Inland herstellt oder gewinnt, entrichtet dem Bund eine Lenkungsabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Von der Abgabe befreit sind Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent (% Masse), die durch- oder ausgeführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Abgabesatz beträgt höchstens 5 Rappen pro Liter zuzüglich der Teuerung ab Inkrafttreten dieser Bestimmung.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesrat kann für Benzin und Dieselöl unterschiedliche Abgabesätze festlegen.</p> <p><sup>5</sup> Er legt die Abgabesätze im Hinblick auf die Luftreinhalteziele fest und berücksichtigt dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Belastung der Umwelt mit Luftverunreinigungen;</li></ul>

**Art. 31** Vorschriften über lebenswichtige Güter

<sup>1</sup> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Beschaffung, Zuteilung, Verwendung und den Verbrauch;
- b. die Einschränkung des Angebots;
- c. die Verarbeitung und die Anpassung der Produktion;
- d. die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Rohstoffen;
- e. die Verstärkung der Lagerhaltung;
- f. die Freigabe von Pflichtlagern und anderen Vorräten;
- g. die Lieferpflicht;
- h. die Förderung von Importen;
- i. die Beschränkung von Ausfuhren.

<sup>3</sup> Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.

b. die Anforderungen des Klimaschutzes;

c. die Mehrkosten der Herstellung und der Verteilung von Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von 0,001 Prozent (% Masse);

d. die Bedürfnisse der Landesversorgung.

<sup>6</sup> Der Ertrag der Abgabe wird einschliesslich Zinsen nach Abzug der Vollzugskosten gleichmässig an die Bevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit der Verteilung beauftragen.

## Fachbereich Energie

### Heizöl, Benzin und Diesel

#### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Energie ist verantwortlich für Massnahmen vorübergehender Natur, die zur Bewältigung von Mangellagen ausgerichtet sind.

Im Rahmen des Ausführungsrechts zum Strassenverkehrsgesetz ist eine sachgerechte Koordination bei der Umsetzung der verkehrspolitischen und der versorgungspolitischen Anliegen des Bundes möglich.

Massnahmen gegen kurzfristige Mangel- oder Notlagen wie namentlich die vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Strassen sind bereits heute vorzubereiten.

Sie bleiben nur so lange in Kraft, als es die Versorgungslage zwingend erfordert.

#### Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)

Zuständigkeiten und Aufgaben des ASTRA

Das ASTRA ist die Fachbehörde für die Strasseninfrastruktur und den individuellen Strassenverkehr.

U.a. die Regelung der Strassenverkehrssicherheit, die Gewährleistung des sicherheitsgerechten Zugangs von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr sowie das A-jour-Halten der Strassenverkehrsgesetzgebung namentlich im Bereich der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten gehören zu den Aufgaben des ASTRA.

#### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

Schnittstellen zwischen dem BWL und dem ASTRA bestehen auf dem Gebiet des Strassenverkehrs auf dem Gebiet der Energie und der Logistik (vgl. dazu auch Seite 25).

Bzgl. Energie betrifft diese Schnittstelle allfällige flankierende Massnahmen wie namentlich die Beschränkung der Geschwindigkeiten für den motorisierten Verkehr zwecks Verbrauchsminderung im Rahmen von Artikel 4a VRV (SR 741.11).

Zur schweizerischen Strassenverkehrspolitik hat sich das BWL aus verfassungsmässigen Gründen nicht zu äussern.

Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem ASTRA ist somit rechtlich und administrativ eindeutig bestimmt und verursacht daher keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder gar finanzieller Natur.

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

### *Landesversorgungsgesetz (SR 531)*

#### **Art. 1** Gegenstand und Zweck

Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.

#### **Art. 3** Grundsätze

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft.

<sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.

<sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.

#### **Art. 4** Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen

<sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind.

<sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere:

- a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel;
- b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;
- c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs;
- d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.

<sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

- a. Transport und Logistik;
- b. Information und Kommunikation;
- c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie;
- d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs;
- e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.

<sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.

### *Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)*

#### **Art. 32** Geschwindigkeit

Geschwindigkeit

<sup>1</sup> Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen—, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen, vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen sowie vor Bahnübergängen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat beschränkt die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen.

<sup>3</sup> Die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit kann für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur auf Grund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

**Art. 31** Vorschriften über lebenswichtige Güter

<sup>1</sup> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Beschaffung, Zuteilung, Verwendung und den Verbrauch;
- b. die Einschränkung des Angebots;
- c. die Verarbeitung und die Anpassung der Produktion;
- d. die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Rohstoffen;
- e. die Verstärkung der Lagerhaltung;
- f. die Freigabe von Pflichtlagern und anderen Vorräten;
- g. die Lieferpflicht;
- h. die Förderung von Importen;
- i. die Beschränkung von Ausfuhren.

<sup>3</sup> Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.

## Fachbereich Heilmittel

### Medikamente

#### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

#### Heilmittelgesetz (SR 812.21)

Zuständigkeiten und Aufgaben der SWISSMEDIC

#### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Betreffend Sicherheit der Versorgung mit Heilmitteln besteht zwischen dem Landesversorgungs- und dem Heilmittelgesetz ein gewisses Spannungsfeld. Die Ziele beider Bundesaufgaben können einander u.U. zuwiderlaufen.</p> <p>Der Fachbereich Heilmittel ist verantwortlich für Massnahmen vorübergehender Natur, die zur Bewältigung von Mangellagen ausgerichtet sind. Im Vordergrund steht eine Lenkung der Abgabe und der Verwendung von lebenswichtigen Heilmitteln aus den vorhandenen Pflichtlagern.</p>	<p>Die Aufgabe der SWISSMEDIC besteht u.a. darin, dafür zu sorgen, dass nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Medikamente zugelassen werden.</p> <p>Dadurch leistet SWISSMEDIC (indirekt) einen wesentlichen Beitrag an die Versorgung des Landes mit Heilmitteln. Im Vordergrund steht der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.</p> <p>Die Regelung der quantitativen Versorgung obliegt jedoch nicht der SWISSMEDIC, sondern den übrigen Partnern des öffentlichen Gesundheitswesens.</p>		<p>Beide Gesetze sehen Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vor, jedoch mit unterschiedlicher inhaltlicher Zielsetzung. Das Heilmittelgesetz orientiert sich primär an der medizinisch motivierten Sicherheit von Heilmitteln, wogegen das Landesversorgungsrecht sich auf die mengenmässig sichere Versorgung fokussiert.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und der SWISSMEDIC ist rechtlich und administrativ eindeutig bestimmt.</p> <p>Schnittstellen zwischen dem BWL und der SWISSMEDIC bestehen auf dem Gebiet der Heilmittelgesetzgebung somit keine direkten. Mit der Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel (SR 531.215.32) besteht jedoch eine Informations- bzw. Datenschnittstelle. Die daraus resultierende Zusammenarbeit hat sich v.a. während der Corona-Pandemie bewährt.</p> <p>Sowohl der Austausch von Informationen als auch Koordination allfälliger sich ergänzender Massnahmen nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen erfolgen zwischen der SWISSMEDIC und dem BWL zudem im Rahmen der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher auch Mitarbeiter der SWISSMEDIC angehören. Zur vertieften gegenseitigen Nutzung der im Markt erhobenen Daten müssten die rechtlichen Grundlagen angepasst werden.</p>
---	---	--	--

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Heilmittelgesetz (SR 812.21)</i>
<p><b>Art. 1</b> Gegenstand und Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.</p> <p><b>Art. 3</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.</p> <p><b>Art. 4</b> Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel;</li><li>b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;</li><li>c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs;</li><li>d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.</li></ul> <p><sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Transport und Logistik;</li><li>b. Information und Kommunikation;</li><li>c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie;</li><li>d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs;</li><li>e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.</li></ul> <p><sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.</p>	<p><b>Art. 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz soll zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten, dass nur qualitativ hoch stehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden.</p> <p><sup>2</sup> Es soll zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Konsumentinnen und Konsumenten von Heilmitteln vor Täuschung schützen;</li><li>b. dazu beitragen, dass die in Verkehr gebrachten Heilmittel ihrem Zweck entsprechend und massvoll verwendet werden;</li><li>c. dazu beitragen, dass eine sichere und geordnete Versorgung mit Heilmitteln, einschliesslich der dafür nötigen fachlichen Information und Beratung, im ganzen Land angeboten wird.</li></ul> <p><sup>3</sup> Beim Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere beim Erlass von Verordnungen und bei der Anwendung im Einzelfall, ist darauf zu achten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Leistungsfähigkeit und die Unabhängigkeit der schweizerischen Heilmittelkontrolle gewahrt werden;</li><li>b. für die Forschung und Entwicklung im Heilmittelbereich günstige Rahmenbedingungen bestehen;</li><li>c. die miteinander im Wettbewerb stehenden Marktpartner den gleichen gesetzlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen genügen.</li></ul>

**Art. 31** Vorschriften über lebenswichtige Güter

<sup>1</sup> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Beschaffung, Zuteilung, Verwendung und den Verbrauch;
- b. die Einschränkung des Angebots;
- c. die Verarbeitung und die Anpassung der Produktion;
- d. die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Rohstoffen;
- e. die Verstärkung der Lagerhaltung;
- f. die Freigabe von Pflichtlagern und anderen Vorräten;
- g. die Lieferpflicht;
- h. die Förderung von Importen;
- i. die Beschränkung von Ausfuhren.

<sup>3</sup> Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.

## Fachbereich Heilmittel

### Epidemienbekämpfung

#### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

#### Epidemiengesetz (SR 818.101)<sup>3</sup>

Zuständigkeiten und Aufgaben des BAG

#### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Der Fachbereich Heilmittel ist neben der Bewältigung von marktbedingten Versorgungsunterbrüchen bei Heilmitteln vor allem im Rahmen der Pandemiebewältigung zuständig und verantwortlich für die Lenkung der Abgabe und der Verwendung von lebenswichtigen Heilmitteln aus den vorhandenen Pflichtlagern.</p>	<p>Das BAG sorgt dafür, dass der Bund die wichtigsten Heilmittel, die für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geeignet sind, für die zivile Bevölkerung beschaffen, Vorräte anlegen oder Dritte mit der Vorratshaltung beauftragen kann.</p> <p>In erster Linie hat das BAG die bestehenden Möglichkeiten nach dem Landesversorgungsgesetz (z.B. die Verpflichtung zur Pflichtlagerhaltung) zu beachten. Weitere der Heilmittelversorgung der Bevölkerung dienende Massnahmen sind erst dann möglich, wenn die Massnahmen der Landesversorgung im konkreten Fall nicht zum Ziel führen.</p>	<p>Beide Gesetze sehen Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgung vor allem auf dem Gebiet der Vorratshaltung vor, jedoch mit einem generellen Vorrang des Landesversorgungsgesetzes.</p> <p>Ebenfalls rechtlich eindeutig bestimmt sind die Abgrenzungsfragen zwischen dem Epidemien- und dem Landesversorgungsgesetz hinsichtlich der finanziellen Aspekte (v.a. im Pandemiefall). Hier bestehen keine nennenswerten Schnittstellen, da auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung bezüglich der Angebots- und Nachfragelenkungsmassnahmen während schwerer Mangellagen (im Gegensatz zum Epidemiengesetz) nur im subsidiären Ausnahmefall Finanzhilfen des Bundes vorgesehen sind. Das Gleiche gilt im Grundsatz für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen des Bundes (z. B. Beschaffungen).</p> <p>Schliesslich besteht zwischen der Fachbereichsleitung sowie den Direktionen des BWL und des BAG ein regelmässiger und fachspezifischer Informationsaustausch, der während der Corona-Pandemie äusserst intensiv und gut war.</p>
--	--	---

<sup>3</sup> Das befristete COVID-19-Gesetz (SR 818.102) wird hier nicht berücksichtigt.

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

### *Landesversorgungsgesetz (SR 531)*

#### **Art. 1** Gegenstand und Zweck

Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.

#### **Art. 3** Grundsätze

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft.

<sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.

<sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.

#### **Art. 4** Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen

<sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind.

<sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere:

- a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel;
- b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;
- c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs;
- d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.

<sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

- a. Transport und Logistik;
- b. Information und Kommunikation;
- c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie;
- d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs;
- e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.

<sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.

### *Epidemiengesetz (SR 818.101)*

#### **Art. 44** Versorgung mit Heilmitteln

<sup>1</sup> Der Bundesrat stellt die Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geeigneten Heilmitteln sicher, soweit er sie nicht durch Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982 gewährleisten kann.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Zuteilung der Heilmittel;
- b. die Verteilung der Heilmittel;
- c. die Erleichterung der Einfuhr und die Beschränkung oder das Verbot der Ausfuhr der Heilmittel, sofern dies zur Abwehr einer Gefährdung der Gesundheit notwendig ist;
- d. die Vorratshaltung von Heilmitteln in Spitälern und weiteren Institutionen des Gesundheitswesens.

<sup>3</sup> Er kann Massnahmen zur Versorgung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit Heilmitteln vorsehen.

#### **Art. 51** Förderung der Herstellung von Heilmitteln

<sup>1</sup> Der Bund kann die Herstellung von Heilmitteln nach Artikel 44 in der Schweiz mit Finanzhilfen fördern, wenn die Versorgung der Bevölkerung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen nicht anderweitig gewährleistet werden kann.

<sup>2</sup> Er kann die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite in Form von Grundbeiträgen, Investitionsbeiträgen und projektgebundenen Beiträgen leisten.

<sup>3</sup> Er kann die Beiträge ausrichten, wenn die Herstellerin:

- a. nachweislich über das Wissen und die Fähigkeit zur Entwicklung oder Produktion solcher Heilmittel verfügt;
- b. sich zur Herstellung solcher Heilmittel in der Schweiz verpflichtet; und
- c. die vorrangige Belieferung der Behörden mit solchen Heilmitteln in besonderen oder ausserordentlichen Lagen zusichert.

**Art. 31** Vorschriften über lebenswichtige Güter

<sup>1</sup> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Beschaffung, Zuteilung, Verwendung und den Verbrauch;
- b. die Einschränkung des Angebots;
- c. die Verarbeitung und die Anpassung der Produktion;
- d. die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Rohstoffen;
- e. die Verstärkung der Lagerhaltung;
- f. die Freigabe von Pflichtlagern und anderen Vorräten;
- g. die Lieferpflicht;
- h. die Förderung von Importen;
- i. die Beschränkung von Ausfuhren.

<sup>3</sup> Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.

# Infrastrukturbereiche

## Fachbereich Logistik

### Sonntags- und Nachtfahrverbot

#### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

#### Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)

Zuständigkeiten und Aufgaben des ASTRA

#### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Der Fachbereich Logistik ist einerseits verantwortlich für die Sicherstellung ausreichender Transportmöglichkeiten, andererseits aber auch für Massnahmen vorübergehender Natur, die zur Bewältigung von Mangellagen auf dem Gebiet des Transportwesens ausgerichtet sind.</p> <p>Die geltende Landesversorgungsgesetzgebung erlaubt es dem Fachbereich Logistik, dem Bundesrat das Sonntags- und Nachtfahrverbot für schwere Motorwagen zum Gütertransport vorübergehend zur Aufhebung zu beantragen (vgl. Anhang 1 zum LVG).</p>	<p>Bundesrechtlich besteht seit den Dreissigerjahren ein Nachtfahrverbot sowie seit den Fünfzigerjahren ein Nacht- und Sonntagsfahrverbot für schwere Motorwagen zum Gütertransport.</p> <p>Hauptmotiv dieser Bestimmung ist die Wahrung der Verkehrssicherheit sowie der Schutz der Bevölkerung vor Nachtlärm.</p> <p>Das ASTRA verfügt jedoch bzgl. des Sonntags- und Nachtfahrverbots über keine unmittelbaren Aufgaben oder Kompetenzen. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig.</p>		<p>Zwischen dem ASTRA und dem BWL besteht zu Fragen des Sonntags- und Nachtfahrverbots eine rechtliche Schnittstelle (vgl. Anhang 1 zum LVG).</p> <p>Praktisch hat sich gezeigt, dass eine Zusammenarbeit zwischen ASTRA und BWL in diesem Bereich funktioniert. Die durch das ASTRA während der Corona-Pandemie getroffenen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Transportkapazitäten erfolgten in enger (subsidiärer) Abstimmung mit den Organen der WL. Diese Zusammenarbeit hat sich in der Corona-Pandemie bewährt, war zielführend und kostengünstig.</p>
---	--	--	---

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)</i>
<b>Art. 1</b> Gegenstand und Zweck	<b>Art. 2</b>
Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.	<sup>1</sup> Der Bundesrat ist ermächtigt, nach Anhören der Kantone: a. Strassen, die für den allgemeinen Durchgangsverkehr notwendig sind, mit oder ohne Einschränkungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr offen zu erklären; b. für alle oder einzelne Arten von Motorfahrzeugen zeitliche, für die ganze Schweiz geltende Fahrverbote zu erlassen; c. ...
<b>Art. 3</b> Grundsätze	<sup>2</sup> Für schwere Motorwagen zur Güterbeförderung gilt ein Nachtfahrverbot von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr und ein Sonntagsfahrverbot. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft.	<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt ein Verzeichnis der nur für Motorfahrzeuge offenen Strassen. Er bezeichnet, soweit nicht die Bundesversammlung zuständig ist, diese Strassen nach Anhören oder auf Antrag der beteiligten Kantone. Er bestimmt, welche Arten von Motorfahrzeugen auf solchen Strassen verkehren dürfen.
<sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.	<sup>3bis</sup> Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) verfügt die Massnahmen der örtlichen Verkehrsregelung auf den Nationalstrassen. Zur Beschwerde gegen solche Verfügungen sind auch die Gemeinden berechtigt, sofern Verkehrsmassnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden.
<sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.	<sup>4</sup> Soweit es für das Militär oder den Zivilschutz nötig ist, kann der Verkehr auf bestimmten Strassen vorübergehend beschränkt oder gesperrt werden. Der Bundesrat bezeichnet die dafür zuständigen Stellen des Militärs und des Zivilschutzes. Sie nehmen vor ihrem Entscheid mit den kantonalen Behörden Rücksprache.
<b>Art. 4</b> Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen	<sup>5</sup> Für Strassen im Eigentum des Bundes bestimmen die vom Bundesrat bezeichneten Bundesbehörden, ob und unter welchen Bedingungen der öffentliche Verkehr gestattet ist. Sie stellen die erforderlichen Signale auf.
<sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind.	<b>Art. 106 Abs. 2</b>
<sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere:	<sup>2</sup> Im Übrigen führen die Kantone dieses Gesetz durch. Sie treffen die dafür notwendigen Massnahmen und bezeichnen die zuständigen kantonalen Behörden.
a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel; b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut; c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs; d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.	...
<sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:	
a. Transport und Logistik; b. Information und Kommunikation; c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie; d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs; e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.	
<sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.	

## Art. 32 Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen

<sup>1</sup> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Dienstleistungen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Sicherung, den Betrieb, die Benützung und Indienststellung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln;
- b. die Ausdehnung, die Einschränkung oder das Verbot einzelner Dienstleistungen;
- c. die Pflicht zur Dienstleistung.

<sup>3</sup> Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.

### **Anhang I**

(Art. 34 Abs. 1 und 4)

*Vorübergehende Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen anderer Erlasse*

Der Bundesrat kann folgende Bestimmungen vorübergehend für nicht anwendbar erklären:

I.

Artikel 2 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958.

## Fachbereich Logistik

### Netzzugang Eisenbahn

#### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

#### Eisenbahngesetz (SR 742.101)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BAV

#### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Der Fachbereich Logistik ist einerseits verantwortlich für die Sicherstellung ausreichender Transportmöglichkeiten, andererseits aber auch für Massnahmen vorübergehender Natur, die zur Bewältigung von Mangellagen auf dem Gebiet des Transportwesens ausgerichtet sind.</p> <p>Im Rahmen des Ausführungsrechts zum Eisenbahngesetz ist indessen eine sachgerechte Koordination bei der Umsetzung der verkehrspolitischen und der versorgungspolitischen Anliegen des Bundes ohne weiteres möglich.</p> <p>Massnahmen gegen kurzfristige Mangel- oder Notlagen im Transportbereich wie namentlich die vorübergehende Erleichterung des Trassenzugangs sind bereits heute auf Verordnungsstufe vorzubereiten.</p> <p>Sie bleiben nur so lange in Kraft, als es die Versorgungslage zwingend erfordert.</p>	<p>Das BAV ist verantwortlich für die Genehmigung der Netznutzungspläne der Infrastrukturbetreiberinnen, in welchen die Zuteilung der Trassen für die verschiedenen Verkehrsarten festgelegt wird. Bei der Sicherung der geplanten Mindestkapazitäten gilt jeweils das Zielbild des entsprechenden Ausbauschnittes. Alle Verkehrsarten werden gleichberechtigt behandelt. Pro Strecke ist mindestens eine Trasse pro Stunde dem Güterverkehr zuzuteilen. Weitere freie Kapazitäten werden gleichberechtigt nach den Regeln der Trassenvergabe vergeben. Somit können u.a. auf die volkswirtschaftlichen und somit auch auf die versorgungspolitischen Bedürfnisse des Landes Rücksicht genommen werden.</p>		<p>Eine materielle Schnittstelle zwischen dem BWL und dem BAV besteht im Bereich des Netzzuganges. Der Netzzugang kann sowohl gestützt auf das Eisenbahngesetz als auch auf die Landesversorgungsgesetzgebung erfolgen, wobei Massnahmen nach der Eisenbahngesetzgebung Vorrang haben.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem BAV ist eindeutig bestimmt und verursacht keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder finanzieller Natur. In Bezug auf die Koordination der verkehrsbzw. versorgungspolitischen Aufgaben des Bundes erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit einerseits im Rahmen des Koordinierten Verkehrswesens (KOVE), andererseits aber auch innerhalb der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher einige Mitarbeiter des BAV angehören.</p>
--	---	--	---

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Eisenbahngesetz (SR 742.101)</i>
<b>Art. 1</b> Gegenstand und Zweck	<b>Art. 9b</b> Netznutzung und Trassenzuteilung
<p>Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.</p>	<p><sup>1</sup> Der Bundesrat legt in einem Netznutzungskonzept die Anzahl Trassen fest, die für jede Verkehrsart mindestens zu reservieren sind. Dabei berücksichtigt er insbesondere:</p>
<b>Art. 3</b> Grundsätze	<p>a. die Zwecke der von Bund, Kantonen und Privaten getätigten oder beschlossenen Investitionen für den Eisenbahnverkehr;</p> <p>b. die Bedürfnisse nach abgestimmten Transportketten im Personenverkehr und im Gütertransport;</p> <p>c. die Kapazitäten, die für die Befriedigung der erwarteten Nachfrage im Personenverkehr und im Gütertransport erforderlich sind;</p> <p>d. die Ermöglichung einer wirtschaftlichen Abwicklung des Personenverkehrs und des Gütertransports auf der Schiene.</p>
<p><sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft.</p>	<p><sup>2</sup> Er passt das Konzept bei Bedarf den veränderten Bedingungen an.</p>
<p><sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Infrastrukturbetreiberinnen erstellen für jedes der sechs Jahre vor dem jeweiligen Fahrplanjahr einen Netznutzungsplan. Sie konkretisieren darin das Netznutzungskonzept und halten insbesondere die Verteilung der Trassen auf die Verkehrsarten im Tages- und Wochenverlauf fest. Sie unterbreiten ihre Netznutzungspläne dem BAV zur Genehmigung.</p>
<p><sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.</p>	<p><sup>4</sup> Die Trassen werden nach den Vorgaben der Netznutzungspläne zugeteilt. Soweit freie Kapazitäten bestehen, hat der vertaktete Personenverkehr Vorrang. Der Bundesrat kann Ausnahmen von dieser Priorität unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher und raumplanerischer Anliegen vorsehen.</p>
<b>Art. 4</b> Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen	<p><sup>5</sup> Das BAV regelt das Verfahren zur Trassenzuteilung und die Einzelheiten zu den Netznutzungsplänen. Es kann festlegen, wie bei Mehrfachbestellungen derselben Trasse vorzugehen ist.</p>
<p><sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind.</p>	
<p><sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere:</p>	
<p>a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel;</p> <p>b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;</p> <p>c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs;</p> <p>d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.</p>	
<p><sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:</p>	
<p>a. Transport und Logistik;</p> <p>b. Information und Kommunikation;</p> <p>c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie;</p> <p>d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs;</p> <p>e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.</p>	
<p><sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.</p>	

**Art. 32** Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen

<sup>1</sup> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Dienstleistungen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Sicherung, den Betrieb, die Benützung und Indienststellung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln;
- b. die Ausdehnung, die Einschränkung oder das Verbot einzelner Dienstleistungen;
- c. die Pflicht zur Dienstleistung.

<sup>3</sup> Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.

## Fachbereich Logistik

### Netzzugang Eisenbahn

#### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

#### Gütertransportgesetz (SR 742.41)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BAV

#### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Der Fachbereich Logistik ist einerseits verantwortlich für die Sicherstellung ausreichender Transportmöglichkeiten, andererseits aber auch für Massnahmen vorübergehender Natur, die zur Bewältigung von Mangellagen auf dem Gebiet des Transportwesens ausgerichtet sind.</p> <p>Im Rahmen des Ausführungsrechts zum Eisenbahngesetz ist indessen eine sachgerechte Koordination bei der Umsetzung der verkehrspolitischen und der versorgungspolitischen Anliegen des Bundes ohne weiteres möglich.</p> <p>Massnahmen gegen kurzfristige Mangel- oder Notlagen im Transportbereich wie namentlich die vorübergehende Erleichterung des Trassenzugangs sind bereits heute auf Verordnungsstufe vorzubereiten.</p> <p>Sie bleiben nur so lange in Kraft, als es die Versorgungslage zwingend erfordert.</p>	<p>Mit dem (neuen) Gütertransportgesetz wurde 2016 für den Güterverkehr auf der Schiene bessere Rahmenbedingungen geschaffen.</p> <p>Die neuen Bestimmungen betreffen in erster Linie den sogenannten Schienengüterverkehr in der Fläche, zu dem der Binnenverkehr sowie der Import- und Exportverkehr gehört.</p> <p>Sowohl im Binnen- als auch im Import- und Exportverkehr wird rund ein Viertel der gesamten Gütertransportleistung auf der Schiene bewältigt.</p> <p>Damit ist die Bahn für die Versorgung innerhalb der Schweiz und für den Austausch mit dem Ausland von grosser Bedeutung.</p>		<p>Zu betrachtende Schnittstellen sind vor allem Entwicklung und Zugang der privaten Güterverkehrsanlagen wie Anschlussgleise und Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr sowie der Anlagen des Güterverkehrs, welche durch den Bund mit den Anlagenverzeichnissen des Konzeptes für den Gütertransport auf der Schiene gesichert werden.</p> <p>Zudem wird in Artikel 6 GüTG eine Pflicht für Unternehmen vorgeschrieben, im Rahmen der nationalen Sicherheitskooperation Transporte durchzuführen.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BVL und dem BAV ist bestimmt und verursacht keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder finanzieller Natur.</p>
--	--	--	--

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Gütertransportgesetz (SR 742.41)</i>
<p><b>Art. 1</b> Gegenstand und Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.</p> <p><b>Art. 3</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.</p> <p><b>Art. 4</b> Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel;</li><li>b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;</li><li>c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs;</li><li>d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.</li></ul> <p><sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Transport und Logistik;</li><li>b. Information und Kommunikation;</li><li>c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie;</li><li>d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs;</li><li>e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.</li></ul> <p><sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.</p>	<p><b>Art. 1</b> Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Transport von Gütern auf der Schiene sowie den Bau und Betrieb von Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr (KV-Umschlagsanlagen) und von Anschlussgleisen.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt sinngemäss auch für den Transport von Gütern mit Seilbahnen und auf dem Wasser.</p> <p><b>Art. 2</b> Grundsätze und Ziele</p> <p><sup>1</sup> Der Bund setzt Rahmenbedingungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. eine nachhaltige Entwicklung des Gütertransports auf der Schiene, mit Seilbahnen und auf dem Wasser (Gütertransport);</li><li>b. ein effizientes Zusammenwirken mit den anderen Verkehrsträgern;</li><li>c. den Bau und Betrieb geeigneter KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleise und deren optimale Anbindung an die Eisenbahn-, Strassen- und Hafeninfrastuktur;</li><li>d. den diskriminierungsfreien Zugang zu den KV-Umschlagsanlagen und den Anschlussgleisen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Angebote des Gütertransports auf der Schiene müssen eigenwirtschaftlich sein. Der Bund kann jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. sich an Bestellungen von Angeboten durch Kantone beteiligen;</li><li>b. die Entwicklung von neuen Angeboten fördern.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat kann, in Übereinstimmung mit den international anerkannten Normen, Anforderungen an die Qualität des Gütertransports festlegen und die Folgen der Nichtbeachtung dieser Anforderungen regeln.</p> <p><b>Art. 3</b> Konzept für den Gütertransport auf der Schiene</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat erarbeitet für den Gütertransport auf der Schiene ein Konzept nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979.</p> <p><sup>2</sup> Er legt darin die Grundlagen fest für die Entwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. der Rangierbahnhöfe und weiteren Anlagen nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG);</li><li>b. der Freiverlade nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe f EBG;</li></ul>

**Art. 27**

Der Bundesrat trifft die erforderlichen Massnahmen, damit im Fall einer schweren Mangel-  
lage genügend Transport-, Informations- und Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen,  
die Transport-, Informations- und Kommunikationswege offen bleiben und Lagerräume be-  
reitstehen.

c. der KV-Umschlagsanlagen;

d. der Anschlussgleise;

e. weiterer für den Gütertransport auf der Schiene bedeutender Einrichtungen.

<sup>3</sup> Er stimmt das Konzept mit der Entwicklung der Eisenbahn-, Strassen- und Hafeninfrastruk-  
tur, dem Sachplan Verkehr, den weiteren Sachplänen des Bundes und der kantonalen Richt-  
planung ab.

<sup>4</sup> Er bezieht die Kantone und die betroffenen Akteure frühzeitig in die Erarbeitung des Kon-  
zepts ein.

**Art. 6** Transporte im Rahmen der nationalen Sicherheitskooperation

<sup>1</sup> Die Unternehmen sind im Rahmen der nationalen Sicherheitskooperation nach Artikel 119  
des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 verpflichtet, Transporte zugunsten von Bund und  
Kantonen vorrangig durchzuführen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann vorsehen, dass Unternehmen bei besonderen  
betrieblichen Schwierigkeiten vorübergehend von diesen Pflichten befreit werden.

**Art. 8** Investitionsbeiträge

<sup>1</sup> Der Bund kann Investitionsbeiträge an den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von  
KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen leisten.

<sup>2</sup> Der Investitionsbeitrag des Bundes darf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht über-  
schreiten. Bei Projekten von nationaler verkehrspolitischer Bedeutung kann er auf höchstens  
80 Prozent erhöht werden.

<sup>3</sup> Bei der Gewährung und der Bemessung der Beiträge sind verkehrs-, energie- und umwelt-  
politische Ziele, wirtschaftliche Kriterien, die Vorteile Dritter und insbesondere das Konzept  
nach Artikel 3 angemessen zu berücksichtigen.

## Arbeitskräfte

### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Logistik ist wie bereits erwähnt u.a. verantwortlich für die Sicherstellung ausreichender Transportmöglichkeiten.

Dazu gehört auch die Sicherstellung einer genügenden Anzahl von Fahrzeugführerinnen und -führern sowie des weiteren für den Betrieb erforderlichen Personals.

Im Rahmen des Ausführungsrechts zum Arbeitszeitgesetz ist eine Koordination der Bestimmung des Arbeitszeitgesetzes mit den Anliegen der wirtschaftlichen Landesversorgung zwingend erforderlich und ohne weiteres auch möglich.

Kurzfristige Massnahmen des Fachbereichs Logistik sind bereits heute auf Verordnungsebene vorzubereiten. Sie treten jedoch nur insoweit in Kraft, als eine Regelung nach der Arbeitszeitgesetzgebung nicht möglich ist.

### Arbeitszeitgesetz (SR 822.21)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BAV (mit Einbezug von BAKOM/PostCom)

Das BAV kann bei besonderen Verhältnissen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen vorsehen.

Ausnahmebewilligungen können jedoch nur bei aussergewöhnlichen Verhältnissen, nach Anhörung der Unternehmen und der Arbeitnehmer und nur zeitlich befristet für Einzelfälle erteilt werden.

Bei der Regelung von Ausnahmen in der Verordnung und bei der Anordnung von Abweichungen durch die Aufsichtsbehörden ist in erster Linie auf die Wahrung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie auf den Schutz der Arbeitnehmer zu achten. Weitere Interessen des Bundes wie namentlich die Sicherstellung der Landesversorgung können dabei ebenfalls berücksichtigt werden.

In ausserordentlichen Lagen kann der Bundesrat, sofern erforderlich, zudem das notwendige Personal zum Dienst verpflichten (Art. 12 Abs. 2 PG). Diese gesetzliche Grundlage gilt allerdings nur für Postdienste: die Beförderung von Paketen bis 30 kg, Briefen bis 2 kg sowie Zeitungen und Zeitschriften.

### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

Eine weitere Schnittstelle zwischen dem BWL und dem BAV besteht im Bereich der Arbeitszeiten des Personals im konzessionierten öffentlichen Verkehr und der Post.

Ausnahmeregelungen bezüglich der Arbeitszeiten im öffentlichen Verkehr können sowohl gestützt auf die Arbeitszeit- als auch auf die Landesversorgungsgesetzgebung erfolgen, wobei Massnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz grundsätzlich Vorrang haben.

Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem BAV ist eindeutig bestimmt und verursacht keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder gar finanzieller Natur.

In Bezug auf die Koordination der verkehrs- bzw. versorgungspolitischen Aufgaben des Bundes erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit einerseits im Rahmen des Koordinierten Verkehrswesens (KOVE), andererseits aber auch innerhalb der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher einige Mitarbeiter des BAV angehören.

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Arbeitszeitgesetz (SR 822.21)</i>
<b>Art. 1</b> Gegenstand und Zweck	<b>Art. 27</b> Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern
Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.	<sup>1</sup> Bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung ganz oder teilweise von den Vorschriften der Artikel 9–17a, 17b Absatz 1, 18–20, 21, 24, 25, 31 und 36 ausgenommen und entsprechenden Sonderbestimmungen unterstellt werden, soweit dies mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse notwendig ist.
<b>Art. 3</b> Grundsätze	<sup>1bis</sup> Insbesondere werden kleingewerbliche Betriebe, für die Nacht- und Sonntagsarbeit betriebsnotwendig ist, von der Bewilligungspflicht ausgenommen.
<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft.	<sup>1ter</sup> In Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in Bahnhöfen, welche auf Grund des grossen Reiseverkehrs Zentren des öffentlichen Verkehrs sind, sowie in Flughäfen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags beschäftigt werden.
<sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.	<sup>1quater</sup> Auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr dürfen in Tankstellenshops, deren Waren- und Dienstleistungsangebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags und in der Nacht beschäftigt werden.
<sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.	<sup>2</sup> Solche Sonderbestimmungen können insbesondere erlassen werden
<b>Art. 4</b> Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen	a. für Betriebe der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Krankenpflege, der ärztlichen Behandlung sowie für Apotheken;
<sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind.	b. für Betriebe der Beherbergung, der Bewirtung und der Unterhaltung sowie für Betriebe, die der Versorgung des Gastgewerbes bei besonderen Anlässen dienen;
<sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere:	c. für Betriebe, die den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs oder der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienen;
a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel;	d. für Betriebe, die der Versorgung mit leicht verderblichen Gütern dienen;
b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;	e. für Betriebe, die der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sowie für Gartenbaubetriebe, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e fallen;
c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs;	f. für Forstbetriebe;
d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.	g. für Betriebe, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen;
<sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:	h. für Betriebe, die der Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen oder ihrer Instandhaltung und Instandstellung dienen;
a. Transport und Logistik;	i. für Redaktionen von Zeitungen und Zeitschriften;
b. Information und Kommunikation;	k. für das Bodenpersonal der Luftfahrt;
c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie;	l. für Arbeitnehmer auf Bauplätzen und in Steinbrüchen, für welche wegen ihrer geographischen Lage oder wegen besonderer klimatischer oder technischer Verhältnisse eine besondere Ordnung der Arbeitszeit erforderlich ist;
d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs;	
e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.	
<sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.	

<p><b>Art. 32</b> Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Dienstleistungen sicherzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Sicherung, den Betrieb, die Benützung und Indienststellung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln;</li> <li>b. die Ausdehnung, die Einschränkung oder das Verbot einzelner Dienstleistungen;</li> <li>c. die Pflicht zur Dienstleistung.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>m. für Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit in erheblichem Masse blosser Präsenzzeit ist oder deren Tätigkeit in erheblichem Masse Reisen oder eine häufige Verlegung des Arbeitsplatzes erfordert.</li> </ul>
	<p style="text-align: right;"><i>Postgesetz (SR 783.0)</i></p> <p><b>Art. 12</b> Postverkehr in ausserordentlichen Lagen</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt die Ereignisse, in denen das Erbringen von Postdiensten eingeschränkt oder untersagt werden kann und die meldepflichtigen Anbieterinnen von Postdiensten zur Leistungserbringung beigezogen werden können. Er regelt die Abgeltung und trägt dabei dem Eigeninteresse der Anbieterinnen angemessene Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann der Bundesrat das notwendige Personal zum Dienst verpflichten.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verfügungsgewalt des Generals nach Artikel 91 des Militärgesetzes vom 3. Februar 19954.</p>

## Fachbereich IKT

### Postdienste

#### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

#### Postgesetz (SR 783.0)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BAKOM und der PostCom

#### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Auf dem Gebiet der Versorgung mit Postdienstleistungen sind die Fachbereiche Logistik und IKT verantwortlich für die Sicherstellung einer ausreichenden Transportlogistik bzw. für die Beobachtung und Analyse der Datenübertragung, -sicherheit und -verfügbarkeit.</p> <p>Im Rahmen des Ausführungsrechts zum Postgesetz ist eine Koordination allfälliger Massnahmen der Bereiche ohne weiteres möglich. Kurzfristige Massnahmen der beiden Bereiche sind bereits heute auf Verordnungsstufe vorzubereiten. Sie treten jedoch nur insoweit in Kraft, als Regelungen nach der Postgesetzgebung nicht oder nicht mehr möglich sind.</p>	<p>Der Grundversorgungsauftrag der Post enthält eine Pflicht zur Annahme von Briefen und Paketen, eine Pflicht zu Transport und Zustellung von Postsendungen sowie eine Verpflichtung, mit einem Netz von Poststellen den Zugang zu den Dienstleistungen der Grundversorgung einschliesslich des Zahlungsverkehrs zu gewährleisten. Die Einzelheiten der Grundversorgung legt der Bundesrat in einer Verordnung fest.</p> <p>Die Grundversorgung im Zahlungsverkehr muss gemäss Postgesetz für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein.</p> <p>BAKOM und PostCom sind je für ihre gesetzliche Aufsicht zuständig.</p> <p>Die PostCom hat in ausserordentlichen Lagen keine besonderen oder zusätzlichen Regelungs- oder Aufsichtskompetenzen.</p>		<p>Eine materielle Schnittstelle zwischen dem BWL und dem BAKOM bzw. der PostCom besteht im Bereich der Grundversorgung mit Postdienstleistungen und mit der Möglichkeit des Zahlungsverkehrs.</p> <p>Die Regulierung dieser Grundversorgung kann sowohl gestützt auf das Post- als auch auf die Landesversorgungsgesetzgebung erfolgen, wobei Massnahmen nach der Postgesetzgebung stets Vorrang haben.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem BAKOM ist somit festgelegt und verursacht keine Unklarheiten bezüglich der operativen Aufgaben- und Rollenverteilung.</p> <p>Eine Zusammenarbeit im Rahmen von Ämterkonsultationen bzgl. allfälliger bundesrätlichen Bewirtschaftungsvorschriften ist in jedem Fall gewährleistet.</p>
---	--	--	---

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

### *Landesversorgungsgesetz (SR 531)*

#### **Art. 1** Gegenstand und Zweck

Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.

#### **Art. 3** Grundsätze

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft.

<sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.

<sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.

#### **Art. 4** Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen

<sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind.

<sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere:

- a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel;
- b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;
- c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs;
- d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.

<sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

- a. Transport und Logistik;
- b. Information und Kommunikation;
- c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie;
- d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs;
- e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.

<sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.

### *Postgesetz (SR 783.0)*

#### **Art. 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a. das gewerbsmässige Erbringen von Postdiensten;
- b. die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs durch die Schweizerische Post (Post).

<sup>2</sup> Es bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte und qualitativ hochstehende Postdienste sowie die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs angeboten werden.

<sup>3</sup> Es soll insbesondere:

- a. für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung gewährleisten mit:
  1. Postdiensten,
  2. Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs;
- b. die Rahmenbedingungen für einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen der Postdienste schaffen.

#### **Art. 12** Postverkehr in ausserordentlichen Lagen

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt die Ereignisse, in denen das Erbringen von Postdiensten eingeschränkt oder untersagt werden kann und die meldepflichtigen Anbieterinnen von Postdiensten zur Leistungserbringung beigezogen werden können. Er regelt die Abgeltung und trägt dabei dem Eigeninteresse der Anbieterinnen angemessene Rechnung.

<sup>2</sup> Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann der Bundesrat das notwendige Personal zum Dienst verpflichten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verfügungsgewalt des Generals nach Artikel 91 des Militärgesetzes vom 3. Februar 19954.

#### **Art. 13** Auftrag der Post

<sup>1</sup> Die Post gewährleistet die Grundversorgung mit Postdiensten nach den Artikeln 14–17.

**Art. 32** Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen

<sup>1</sup> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Dienstleistungen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Sicherung, den Betrieb, die Benützung und Indienststellung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln;
- b. die Ausdehnung, die Einschränkung oder das Verbot einzelner Dienstleistungen;
- c. die Pflicht zur Dienstleistung.

<sup>3</sup> Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.

**Art. 32** Grundversorgung

<sup>1</sup> Die Post stellt eine landesweite Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs sicher.

<sup>2</sup> Sie umschreibt im Rahmen der Vorgaben des Bundesrats in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche Dienstleistungen sie aus Gründen der Gefahrenabwehr oder des Schutzes berechtigter Interessen nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erbringt.

<sup>3</sup> Die Dienstleistungen müssen für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Bei der Ausgestaltung des Zugangs richtet sich die Post nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

<sup>4</sup> Der Bundesrat bestimmt diese Dienstleistungen im Einzelnen und legt die Vorgaben zum Zugang nach Rücksprache mit den Kantonen und Gemeinden fest.

## Fachbereich IKT

### Telekommunikation und Internetdienstleistungen

#### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

#### Fernmeldegesetz (SR 784.10)

Zuständigkeiten und Aufgaben des BAKOM und der ComCom

#### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Der Fachbereich IKT ist verantwortlich für die Beobachtung und Analyse der Datenübertragung, -sicherheit und -verfügbarkeit.</p> <p>Er trifft Massnahmen zur Sicherstellung geeigneter Fernmeldeverbindungen mit mobilen Teilnehmern im Ausland, welche für die wirtschaftliche Landesversorgung von Bedeutung sind.</p> <p>Schliesslich bereitet er Massnahmen zur Sicherstellung lebenswichtiger Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen vor und erstellt die für die Sicherstellung der Grundversorgung erforderliche Bereitschaft.</p>	<p>BAKOM (und z.T. die ComCom) ist verantwortlich für die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise.</p> <p>Mittels des Instruments der Grundversorgungskonzession wird ein Basisangebot von preiswerten und qualitativ hochstehenden Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen garantiert.</p> <p>Im Rahmen des Fernmeldegesetzes erfolgt auch die Wahrung der wichtigen Landesinteressen in ausserordentlichen Lagen bzw. die Sicherstellung der Kommunikation in Krisenfällen (u.a. auch für die wirtschaftliche Landesversorgung).</p> <p>In diesem Zusammenhang können den Anbietern bereits heute umfassende Auflagen zur Sicherheit und Verfügbarkeit der Fernmeldeinfrastrukturen und -dienste gemacht werden, damit die Sicherheit in der Telekommunikation verbessert wird.</p>		<p>Im Bereich der Fernmeldedienstleistungen besteht eine gewisse Schnittstelle zwischen dem BWL und dem BAKOM.</p> <p>Im Wesentlichen erfolgen die Massnahmen zur Sicherstellung der Kommunikation in Krisenfällen aufgrund des Fernmeldegesetzes. Solche Massnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor denjenigen der Landesversorgungsgesetzgebung.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und dem BAKOM ist auf diesem Gebiet eindeutig bestimmt und verursacht daher auch keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder gar finanzieller Natur.</p> <p>In Bezug auf die Koordination der fernmelde- bzw. versorgungspolitischen Aufgaben des Bundes erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit innerhalb der Miliz-Kaderorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, welcher einige Mitarbeiter des BAKOM angehören.</p> <p>Eine Zusammenarbeit im Rahmen von Ämterkonsultationen bzgl. allfälliger bundesrätlichen Bewirtschaftungsvorschriften ist in jedem Fall gewährleistet.</p>
---	---	--	--

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Fernmeldegesetz (SR 784.10)</i>
<b>Art. 1</b> Gegenstand und Zweck	<b>Art. 1</b> Zweck
Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.	<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden. <sup>2</sup> Es soll insbesondere:
<b>Art. 3</b> Grundsätze	a. eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen gewährleisten; b. einen störungsfreien, die Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte achtenden Fernmeldeverkehr sicherstellen; c. einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten ermöglichen; d. die Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Massenwerbung und vor Missbrauch durch Mehrwertdienste schützen.
<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft. <sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen. <sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.	<b>Art. 14</b> Konzession
<b>Art. 4</b> Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen	<sup>1</sup> Die Kommission stellt sicher, dass die Grundversorgung für alle Bevölkerungskreise in allen Teilen des Landes gewährleistet wird. Zu diesem Zweck erteilt sie periodisch eine oder mehrere Grundversorgungskonzessionen.
<sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind. <sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere: a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel; b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut; c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs; d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.	<sup>2</sup> Die Konzession ist mit der Auflage verbunden, im Konzessionsgebiet alle oder bestimmte Dienste der Grundversorgung (Art. 16) allen Bevölkerungskreisen anzubieten.
<sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere: a. Transport und Logistik; b. Information und Kommunikation; c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie; d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs; e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.	<sup>3</sup> Für die Erteilung der Konzession wird eine Ausschreibung durchgeführt. Das Verfahren folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
<sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.	<sup>4</sup> Zeigt sich von vornherein, dass die Ausschreibung nicht unter Wettbewerbsbedingungen ablaufen kann, oder führt sie zu keinen geeigneten Bewerbungen, so kann die Kommission eine oder mehrere Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Grundversorgung heranziehen.
	<sup>5</sup> Konzessionen werden in der Regel auf den gleichen Termin befristet.

### Art. 32 Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen

<sup>1</sup> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Dienstleistungen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Sicherung, den Betrieb, die Benützung und Indienststellung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln;
- b. die Ausdehnung, die Einschränkung oder das Verbot einzelner Dienstleistungen;
- c. die Pflicht zur Dienstleistung.

<sup>3</sup> Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.

### Art. 16 Umfang der Grundversorgung

<sup>1</sup> Die Konzessionärin der Grundversorgung erbringt in ihrem Konzessionsgebiet auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik und nachfrageorientiert einen oder mehrere der folgenden Dienste:

- a. den öffentlichen Telefondienst, nämlich die fernmeldetechnische Sprachübertragung in Echtzeit, einschliesslich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit Datenraten, wie sie über die Übertragungswege für Sprache geleitet werden können, sowie den Anschluss und die Zusatzdienste;
- b. den Zugang zu Notrufdiensten;
- c. eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen;
- d. den Zugang zu den schweizerischen Verzeichnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am öffentlichen Telefondienst; der Bundesrat kann vorsehen, dass eine Grundversorgungskonzessionärin ein Verzeichnis aller Kundinnen und Kunden von Diensten der Grundversorgung führt (Universalverzeichnis);
- e. ...

<sup>1bis</sup> Die Dienste der Grundversorgung müssen so angeboten werden, dass Menschen mit Behinderungen sie in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen beanspruchen können. Zu diesem Zweck hat die Konzessionärin der Grundversorgung insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a. die öffentlichen Sprechstellen den Bedürfnissen der sensorisch oder bewegungsbehinderten Menschen entsprechen;
- b. für Hörbehinderte ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen zur Verfügung steht;
- c. für Sehbehinderte ein Auskunftsdienst und ein Vermittlungsdienst zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Er kann besondere Bestimmungen für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes vorsehen. Er kann diese Aufgaben dem Eidgenössischen Departement für Verkehr, Kommunikation und Energie (Departement) übertragen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat passt den Inhalt der Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Stand der Technik an.

#### **Art. 17** Qualität und Preise

<sup>1</sup> Die Dienste der Grundversorgung müssen landesweit in einer bestimmten Qualität erhältlich sein. Der Bundesrat legt die Qualitätskriterien fest.

<sup>2</sup> Der Bundesrat strebt distanzunabhängige Tarife an. Er legt periodisch für die Grundversorgung Preisobergrenzen fest. Diese Obergrenzen gelten einheitlich für das ganze Gebiet und richten sich nach der Entwicklung des Marktes.

#### **Art. 19** Finanzielle Abgeltung

<sup>1</sup> Zeigt sich vor der Konzessionserteilung, dass die Kosten für die Erbringung der Grundversorgung in einem bestimmten Gebiet trotz effizienter Betriebsführung nicht gedeckt werden können, so hat die Konzessionärin Anspruch auf eine finanzielle Abgeltung.

<sup>2</sup> Die Konzessionärin, die eine finanzielle Abgeltung erhält, muss dem Bundesamt jährlich alle für die Kostenevaluation und -kontrolle benötigten Informationen, insbesondere die Rechnungslegungs- und Finanzinformationen, geben.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

#### **Art. 38** Abgabe zur Finanzierung der Grundversorgung

<sup>1</sup> Das Bundesamt erhebt bei den Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Abgabe, deren Ertrag ausschliesslich zur Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung nach Artikel 16 und der Kosten für die Verwaltung des Finanzierungsmechanismus verwendet wird.

<sup>2</sup> Die Abgabe muss insgesamt die in Absatz 1 aufgeführten Kosten decken und wird proportional zu den Umsätzen aus den angebotenen Fernmeldediensten festgelegt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Anbieterinnen, deren Umsatz aus den angebotenen Fernmeldediensten unter einem festgelegten Betrag liegt, von der Abgabe befreien.

<sup>4</sup> Er regelt die Einzelheiten der Bereitstellung der Informationen, die für die Aufteilung und Kontrolle der in Absatz 1 aufgeführten Kosten benötigt werden.

### **8. Kapitel: Wichtige Landesinteressen**

#### **Art. 47** Kommunikation in ausserordentlichen Lagen

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Leistungen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten in ausserordentlichen Lagen, insbesondere für Kommunikationsbedürfnisse der Armee, des Zivilschutzes, der Polizei, der Schutz- und Rettungsdienste sowie der zivilen Führungsstäbe, zu

erbringen haben. Er regelt ihre Abgeltung und trägt dabei dem Eigeninteresse der Dienstleisterinnen angemessen Rechnung.

<sup>2</sup> Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann der Bundesrat das notwendige Personal zum Dienst verpflichten. Bezüglich der Fernmeldeanlagen bleiben die Bestimmungen über die Beschlagnahme vorbehalten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verfügungsgewalt des Generals nach Artikel 91 des Militärgesetzes vom 3. Febr. 199594.

#### **Art. 48** Einschränkung des Fernmeldeverkehrs

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Überwachung, die Einschränkung oder die Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn eine ausserordentliche Lage oder andere wichtige Landesinteressen es erfordern. Er regelt die Entschädigung für diese Aufgaben, wobei er das Eigeninteresse der Beauftragten angemessen berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Massnahmen nach Absatz 1 begründen weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch auf Rückerstattung von Abgaben.

#### **Art. 48a** Sicherheit und Verfügbarkeit

Der Bundesrat kann für die Sicherheit und Verfügbarkeit der Fernmeldeinfrastrukturen und -dienste technische und administrative Vorschriften erlassen.

## Fachbereich Industrie

### Gewährleistung des Zahlungsverkehrs

#### Landesversorgungsgesetz (SR 531)

Zuständigkeit und Aufgaben des Fachbereichs

#### Nationalbankgesetz (SR 951.11)

Zuständigkeiten und Aufgaben der SNB

#### Schnittstellen (allgemein, organisatorisch und prozessual)

<p>Der Fachbereich Industrie ist zuständig für die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs. Er arbeitet dabei mit der SNB zusammen.</p> <p>Die vom Fachbereich Industrie vorbereiteten Massnahmen sind in jedem Fall ergänzender und vorübergehender Natur sowie grundsätzlich subsidiär zu den Massnahmen der SNB. Sie bleiben nur so lange in Kraft, als es die Lage zwingend erfordert.</p>	<p>Die SNB gewährleistet die Bargeldversorgung des Landes und erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme.</p>		<p>Eine materielle Schnittstelle zwischen dem BWL und der SNB besteht einzig auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs.</p> <p>Die Priorität bzgl. der Aufgabe liegt jedoch aufgrund der Subsidiarität des LVG bei der SNB. Die WL würde daher den zuständigen Stellen lediglich ergänzend zu den Massnahmen der SNB eigene Interventionsmassnahmen gestützt auf das LVG beantragen. Die Natur solcher Massnahmen ist derzeit noch nicht bestimmt bzw. solche Massnahmen sind in Erarbeitung.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem BWL und der SNB ist eindeutig bestimmt und verursacht keine unnötigen Aufwendungen administrativer oder finanzieller Natur.</p>
--	---	--	---

## Übersicht über die sich potentiell konkurrenzierenden Rechtsnormen

<i>Landesversorgungsgesetz (SR 531)</i>	<i>Nationalbankgesetz (SR 951.11)</i>
<p><b>Art. 1</b> Gegenstand und Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag.</p> <p><b>Art. 3</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung sichergestellt werden kann.</p> <p><b>Art. 4</b> Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Lebenswichtige Güter sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel;</li><li>b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;</li><li>c. andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs;</li><li>d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.</li></ul> <p><sup>3</sup> Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Transport und Logistik;</li><li>b. Information und Kommunikation;</li><li>c. die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie;</li><li>d. die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs;</li><li>e. die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.</li></ul> <p><sup>4</sup> Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.</p>	<p><b>Art. 5</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> In diesem Rahmen hat sie folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Sie versorgt den Schweizerfranken-Geldmarkt mit Liquidität.</li><li>b. Sie gewährleistet die Bargeldversorgung.</li><li>c. Sie erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme.</li><li>d. Sie verwaltet die Währungsreserven.</li><li>e. Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei.</li></ul> <p><sup>3</sup> Sie wirkt bei der internationalen Währungskooperation mit. Sie arbeitet dazu nach Massgabe der entsprechenden Bundesgesetzgebung mit dem Bundesrat zusammen.</p> <p><sup>4</sup> Sie erbringt dem Bund Bankdienstleistungen. Dabei handelt sie im Auftrag der zuständigen Bundesstellen.</p>

**Art. 32** Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen

<sup>1</sup> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Dienstleistungen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Sicherung, den Betrieb, die Benützung und Indienststellung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln;
- b. die Ausdehnung, die Einschränkung oder das Verbot einzelner Dienstleistungen;
- c. die Pflicht zur Dienstleistung.

<sup>3</sup> Er kann, soweit erforderlich, Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.